

der Wirklichkeit als reale Demokratie, weil „das Volk selbst die in der Verfassung gewährleisteten Volksrechte verwirklicht“³⁵. Größtes Augenmerk wandte Walter Ulbricht der *materiellen Sicherung* des Verfassungsprinzips *der Volkssouveränität* zu.³⁶ Schon in den Diskussionen um die Länderverfassungen sah er darin die Grundfrage für die Überwindung der verhängnisvollen Kluft zwischen Volk und Staat, für die dialektische Entwicklung von Staat und Gesellschaft im Sinne des Friedens und des Fortschritts.³⁷ Für ihn waren und sind Wesen und Entwicklungsfähigkeit der Volkssouveränität vor allem abhängig von der Hegemonie der Volksvertretung gegenüber der Wirtschaft, der Fixierung des Volkseigentums als staatliches Eigentum und der Erhebung der Wirtschaftsplanung zum Gesetz.³⁸ Verbunden mit den de facto und de jure garantierten Rechten der Werktätigen auf Mitbestimmung in Staat und Wirtschaft ist die Volkssouveränität somit real.³⁹ Indem die Volksvertretungen auf der Grundlage des Volkseigentums die für die Realisierung der Herrschaft des Volkes bestimmenden Machtbefugnisse planender Wirtschaftsgestaltung erhielten, wurde der entscheidende Bereich des Lebens der Menschen demokratisch und dynamisch verfassungsmäßig gestaltet, dem demokratischen Zentralismus der Boden bereitet und den Gesetzmäßigkeiten in der Entwicklung von Staat, Recht und Gesellschaft entsprochen. Die vom Volk gewählten Vertretungsorgane, die die politische Macht in ihren Händen hatten, konnten nun die Verantwortung für den Aufbau der neuen Gesellschaft tragen. Das Prinzip der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung war in der Tat zu realisieren. Auch in diesen Fragen können wir die Kontinuität unserer Verfassungsentwicklung bis heute verfolgen. Hierin drückten sich die in ihrem Wesen revolutionär-demokratischen Grundpositionen der demokratischen Verfassungen, insbesondere der Verfassung der DDR von 1949 aus, die dem sozialistischen Aufbau den Weg bahnte, weil sie konsequent demokratischen Charakter trug. Demgegenüber deckte Walter Ulbricht das prinzipiell gegensätzliche Wesen der Bonner Verfassung auf: *„Indem in der Bonner Verfassung die Probleme der wirtschaftlichen Macht, der Kontrolle von Produktion und Verteilung im Interesse einer besseren Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Bevölkerung ausgeschaltet sind, werden dem Volke der Einfluß auf die Gestaltung der wirtschaftlichen und politischen Machtverhältnisse und den arbeitenden Menschen die wirklichen Rechte und Freiheiten vorenthalten.“*⁴⁰

Von der Inhaltsveränderung der Staats- und Rechtsordnung ausgehend, warf Walter Ulbricht die Frage nach dem *neuen Wesen der Grundrechte der Bürger in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung* auf. Er schrieb: „Es wird nicht nur feierlich erklärt, daß jeder Bürger das Recht der freien Meinungsäußerung und der Vereinigung hat, daß das Eigentum gewährleistet ist, daß Kunst und Wissenschaft frei sind, daß das Recht auf Arbeit und auf Erholung besteht und alle das gleiche Recht auf Bildung haben, sondern es sind auch die Garantien für diese Menschenrechte gegeben. Diese Garantien sind im neuen Typus der demokratischen Ordnung enthalten.“⁴¹ Im Gegensatz dazu

35 a. a. o., s. 161

36 Vgl. a. a. O., S. 108 ff., 158 ff.

37 vgl. „Die Verfassung des einigen Deutschland“, a. a. O.

38 Vgl. W. Ulbricht, *Die Entwicklung . . .*, a. a. O., S. 110, 129 ff., 155, 158 f., 161 f.

39 Vgl. „Die Verfassung des einigen Deutschland“, a. a. O.

40 W. Ulbricht, *Die Entwicklung . . .*, a. a. O., S. 155

41 a. a. O., S. 109. Vgl. auch W. Ulbricht, „Ein neuer Typus der demokratischen Ordnung“, ND vom 16. 1. 1947.